

.....
Sozialgericht
Webersteig 5
78462 Konstanz

..... **./ Jobcenter Landkreis Konstanz**

3.12.2011

**Antrag auf vorläufige Anordnung
nach § 86 b SGG**

Als gesetzliche Vertreterin meiner 16-jährigen Tochter beantrage ich hiermit erneut, dem Jobcenter Landkreis Konstanz die sanktionsbewehrte Vorladung meines Kindes zu untersagen.

Anlass zu diesem Antrag ist die erneute Vorladung vom 28.11.2011 (**Anlage 1**), nun auf den 5.12.2011, gegen die ich hiermit **Widerspruch** einlege.

Zudem beantrage ich die Anordnung der Zahlung von 550,57 € Alg II für Dezember 2011.

Für dieses Verfahren gilt mein anhängiger Ablehnungsantrag gegen Richter Dr. R... vom 6.9.2011 wegen Befangenheit gegenüber dem Jobcenter. Über den Befangenheitsantrag hat das Landessozialgericht noch nicht entschieden.

Für das Gerichtsverfahren beantrage ich **Prozesskostenhilfe**. Die wirtschaftlichen Verhältnisse meiner Tochter sind aus dem Alg-II-Bewilligungsbescheid des Jobcenters vom 27.7.2011 zu ersehen, der dem Gericht z.B. in dem Verfahren S 11 AS 2100/11 ER bereits vorliegt.

Begründung:

1) Meine Tochter hat mit ihren 16 Jahren Anspruch auf Schutz nach der UN-Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989, die am 5.4.1992 mit Vorbehalten, und am 15.7.2010 ohne Vorbehalt in Deutschland für alle Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Kraft getreten ist.

Das Diskriminierungsverbot lautet in Artikel 2 der UN-Kinderrechtskonvention wie folgt:

„Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormundes oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.“

Dass meine Tochter vom Jobcenter unter dem Zwang einer Sanktionsdrohung vorgeladen wird, ist einem diskriminierenden und deshalb rechtswidrigen Gesetz sowie ihrer sozialen Herkunft bzw. dem für den Unterhalt unzureichenden Vermögen ihrer alleinerziehenden Mutter zu verdanken, die wegen Unterbezahlung ihrer Arbeit beim Regierungspräsidium Stuttgart als Aufstockerin auf ergänzendes Arbeitslosengeld II angewiesen ist.

Ein Kind wegen der Situation seines Elternhauses der Nötigung durch das Jobcenter auszusetzen und es mit Kürzung des Existenzminimums zu bedrohen, obwohl es auch nach dem Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes einen Anspruch auf das Existenzminimum hat, verstößt gegen das Diskriminierungsverbot der UN-Kinderrechtskonvention. Da Zwang eine Form von Gewalt ist, kann auch nicht behauptet werden, die Vorladung diene dem Wohl des Kindes, denn auch nach Art. 19 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention ist ein Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenzufügung oder Misshandlung zu schützen. Nach Art. 16 darf kein Kind „rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.“

Es ist aber eine Beeinträchtigung der Ehre und des Rufes, vom Jobcenter unter Sanktionsdrohung vorgeladen zu werden, so dass das zuständige Sozialgericht verpflichtet ist, gegen diese Diskriminierung von Kindern Schutz zu bieten, gerade weil die Behörde Jobcenter sich gegenüber dem Diskriminierungsverbot taub verhält.

2) Wie aus dem Ladungsschreiben in Anlage 1 zu ersehen ist, das am 29.11. bei arriva aufgegeben wurde und mich am 30.11. erreicht hat, erfolgt diese erneute Vorladung durch das Jobcenter, weil eine Frau P... mit meiner Tochter nun nicht nur über ihre berufliche und persönliche Situation sprechen, sondern auch die Gründe für ihr Nichterscheinen zum 28.11.11 um 15 h anhören möchte. Diese Gründe hätte Frau P... meinem Widerspruchsschreiben vom 26.11.2011 entnehmen können, das an sie persönlich adressiert, am Wochenende vor dem Termin im Jobcenter Radolfzell eingeworfen wurde. Aus der Formulierung in dem neuerlichen Ladungsschreiben „Sie haben mir bisher auch keinen wichtigen Grund mitgeteilt, der Sie daran gehindert hat, den Termin wahrzunehmen, ich beabsichtige deshalb, Ihr Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld ... zu mindern“, geht hervor, dass sie nicht die Absicht hat, Aussagen auch nur zur Kenntnis zu nehmen, so dass diese Sachbearbeiterin zu einer Beratung unfähig ist, was jeden Termin bei ihr zu einer

reinen Zeitverschwendung macht, die sich niemand leisten kann, der dafür nicht bezahlt wird.

Da auf das Alg II ein verfassungsrechtlicher Anspruch zur Sicherung des Existenzminimums besteht, kann dieser Anspruch nicht an die Bedingung einer Unterwerfung unter die Nötigung durch das Jobcenter geknüpft werden. Soweit die berufliche und persönliche Situation meiner Tochter für das Jobcenter relevant sein kann, geht sie hinreichend aus der dem Jobcenter vorliegenden Schulbescheinigung und meinem Antrag auf Alg II hervor, alles weitere sehe ich als fehlende Respektierung des Elternrechts und damit als Verstoß gegen Art. 5 der UN-Kinderrechtskonvention.

Nachdem Art 25 des Grundgesetzes ausdrücklich besagt:

„Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes“, fordere ich das Sozialgericht dazu auf, die UN-Kinderrechtskonvention gegenüber dem Jobcenter durchzusetzen.

Die Erfahrung eines anderen Schulkindes, das sich dem Zwang des Jobcenters aus Angst vor finanziellen Einbußen gebeugt hat, zeigt, dass das Jobcenter sich in einem solchen Termin darauf beschränkt, darauf hinzuweisen, dass Änderungen frühzeitig mitgeteilt werden sollen. (Beweis: Zeuge n. N.)

Zu mehr ist dieses Personal des Jobcenters auch gar nicht qualifiziert, was die Demütigung nur verstärkt, die mit einer solchen Vorladung unter Sanktionsdrohung verbunden ist. Wie die Erfahrung zeigt, erfolgen die Vorladungen mehrmals im Jahr, ohne dass eine Änderung bei den Betroffenen eingetreten ist, was eine Provokation darstellt und für den schikanösen Charakter der Meldeaufforderungen spricht.

3) Die Rechtsfolgenbelehrung und Sanktionsdrohung, die in dem Ladungsschreiben vom 28.11.2011 enthalten ist, lautet: „Wenn Sie ohne wichtigen Grund dieser erneuten Einladung nicht Folge leisten, wird ihr Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nochmals um 10 Prozent des für Sie maßgebenden Regelbedarfs für die Dauer von drei Monaten gemindert. Die Minderung wegen des Nichterscheinens zum 28.11.2011 bleibt davon unberührt. Beachten Sie bitte unbedingt auch die nachfolgende Rechtsfolgenbelehrung und die weiteren Hinweise.“

Diese Rechtsfolgenbelehrung genügt nicht den Anforderungen des Bundessozialgerichts beispielsweise unter dem Aktenzeichen B 14 AS 53/08 R, wo es mit Datum vom 19.2.2010 heißt: „Die Belehrung über die Rechtsfolgen muss konkret, verständlich, richtig und vollständig sein. Erforderlich ist insbesondere eine Umsetzung der in Betracht kommenden Anweisungen und möglicher Maßnahmen auf die Verhältnisse des konkreten Einzelfalls.“

Die Rechtsfolgenbelehrung in dem Schreiben vom 28.11.2011 ist weder verständlich noch auf die Verhältnisse des konkreten Einzelfalles umgesetzt. Bereits die Tatsache, dass die Sachbearbeiterin von „Arbeitslosengel II bzw. Sozialgeld“ schreibt, zeigt, dass sie ein Formschreiben verwendet, das keine Umsetzung auf den konkreten Einzelfall darstellt. Es ist zudem nicht verständlich, was unter dem nach § 20 maßgebenden Regelbedarf zu verstehen sein soll. Meine Tochter bezieht aufgrund der Anrechnung meines Erwerbseinkommens und des Kindergeldes laut Bewilligungsbescheid vom 27.7.2011 überhaupt keine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts vom Jobcenter, so dass die Rechtsfolgenbelehrung auch nicht richtig sein kann.

Das Ladungsschreiben von Frau P... ist schon aus diesem Grund als rechtswidrig anzusehen, so dass die Ladung erneut eine Nötigung darstellt.

Das Jobcenter hatte lange genug Zeit, seine Rechtsfolgenbelehrungen dem Urteil des Bundessozialgerichts anzupassen; dass dies nicht erfolgt ist, zeigt, dass nicht Hilfestellung, sondern Einschüchterung das Hauptmotiv des Jobcenters ist.

Eine solche Behördenwillkür verstößt gegen alle Menschenrechtskonventionen sowie gegen das Rechtsstaatsgebot.

4) Auch dass das Jobcenter die Auszahlung des Arbeitslosengeldes II für unsere Bedarfsgemeinschaft zurückhält, obwohl ich am 14.11.2011 meinen Antrag auf Weiterbewilligung ab Dezember 2011 eingereicht habe, sehe ich als Ausdruck von Behördenwillkür, gegen die ich gerichtlichen Eil-Rechtsschutz beantrage.

5) Schließlich mache ich darauf aufmerksam, dass meine Tochter auch an dem vom Jobcenter vorgegebenen Termin 5.12.2011 um 15 h Unterricht hat, so dass ein weiterer wichtiger Grund für die Nichtwahrnehmung des Termins vorliegt, der durch den Zwangscharakter des Ladungsschreibens nicht berücksichtigt wird.

6) Die Eilbedürftigkeit ist bei Grundrechtsverletzungen und drohenden Sanktionen in das Existenzminimum immer gegeben.

Das Bundesverfassungsgericht hat unter dem Aktenzeichen 1 BvR 569/05 am 12.5.2005 einer Verfassungsbeschwerde stattgegeben, die sich auf ein Eilverfahren über die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II bezog.

Zur Begründung der Eilbedürftigkeit führte das Bundesverfassungsgericht aus:

„Die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes verlangt grundsätzlich die Möglichkeit eines Eilverfahrens, wenn ohne sie dem Betroffenen eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Verletzung in seinen Rechten droht, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann. Dies gilt sowohl für Anfechtungs- wie für Vornahmesachen. (Rd. Nr. 23)

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende dienen der Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens. Diese Sicherstellung ist eine verfassungsrechtliche Pflicht des Staates, die aus dem Gebot zum Schutze der Menschenwürde in Verbindung mit dem Sozialstaatsgebot folgt. Diese Pflicht besteht unabhängig von den Gründen der Hilfebedürftigkeit.“ (Rd. Nr. 28)

Da eine Entscheidung in der Hauptsache die Nötigung durch die sanktionsbewehrte Meldeaufforderung und die damit verbundene Rufschädigung nicht mehr beseitigen kann, hat das Sozialgericht über die Rechtswidrigkeit dieser Meldeaufforderung bereits im vorläufigen Verfahren zu entscheiden und deren Unterlassung anzuordnen.

Das Bundesverfassungsgericht sagte dazu in dem o.g. Beschluss:

„Die Gerichte müssen in solchen Fällen, wenn sie sich an den Erfolgsaussichten der Hauptsache orientieren wollen, die Sach- und Rechtslage nicht nur summarisch, sondern abschließend prüfen ... Außerdem müssen die Gerichte Fragen des Grundrechtsschutzes einbeziehen.“ (Rd. Nr. 25)

.....